

Merkblatt Fliegende Bauten

Grundlage der baurechtlichen Bestimmungen zu Fliegenden Bauten sind § 69 der Landesbauordnung (LBO), die Verwaltungsvorschrift (FlBauVwV) und die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR). Zusätzlich wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien, DIN Normen und Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen hingewiesen.

Ausführungsgenehmigung:

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden; hierzu zählen beispielsweise Zelte, Hütten, Karusselle, Tribünen, Überdachungen. Diese (mobilen) Bauten, ausgenommen unbedeutende Fliegende Bauten, bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Die Ausführungsgenehmigung ist in Baden-Württemberg beim TÜV-Süd in 70794 Filderstadt, Telefon 0711 7005-509, zu beantragen.

Unbedeutende Fliegende Bauten sind:

Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden, beispielsweise

- Verkaufsstände
- Kinder-Karusselle bis 5 m Höhe, die eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m
- Zelte mit einer Grundfläche bis 75 m²
- Toilettenwagen

Eine Ausführungsgenehmigung benötigen auch:

- Aufblasbare Zelte, Werbesäulen, Kletteranlagen u. ä. über 5 m Höhe
- Aneinander gereihte Zelte, wenn insgesamt eine Grundfläche von mehr als 75 m² überbaut wird
- Überdachungen und Vordächer mit oder ohne Aufbauten, wenn die Grundfläche größer als 75 m² oder die Höhe über 5 m ist
- Mastkonstruktionen für artistische Vorführungen und Klettertürme über 5 m Höhe
- Großbildwände über 5 m Höhe

Bei einer Aufstellungsdauer von mehr als drei Monaten ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Anzeige und Gebrauchsabnahme:

Fliegende Bauten, die eine Ausführungsgenehmigung benötigen, sind dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen (Baukontrolle) mindestens 3 Wochen vor ihrer Aufstellung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die für den Aufbau und den Betrieb Verantwortlichen mit Angaben von Name, Anschrift und Telefon zu benennen. Es sind Angaben zum Standort (Lageplanskizze) und zu Art der Nutzung (Kurzbeschreibung) sowie der maximalen Personenanzahl zu machen. Das Prüfbuch, insbesondere die aktuell gültige Ausführungsgenehmigung, ist in Abstimmung mit der Baukontrolle vorzulegen.

Die Inbetriebnahme kann von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht werden. Zur Durchführung der Gebrauchsabnahme sind das Prüfbuch und gegebenenfalls weitere Nachweise vor Ort bereitzuhalten. Der Errichter / Aufbauer muss bei der Gebrauchsabnahme anwesend sein.

Bei Fahrgeschäften kann der TÜV-Süd als Sachverständiger mit hinzugezogen werden. Das Baurechtsamt hat die Möglichkeit zusätzliche Anforderungen zu stellen, z. B. die Aufstellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr. Bei Gefahr für Leben und Gesundheit kann die Nutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

Es sind Angaben zu machen

- zum Aufstellungsort und zu Abständen zu Gebäuden, zu anderen Fliegenden Bauten
- zu Rettungswegen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdiensten, zu Handfeuerlöschern, ggf. zur Löschwasserversorgung und u.a.
- bezüglich der Baustoffe zur Konstruktion, zu Böden und Anbauten, Zeltplanen und Dekorationen
- zur Beleuchtung sowie zur Straßen- und Notbeleuchtung
- zum Rauchen, zu offenem Feuer, sowie pyrotechnischen Effekten

Bei Gasanlagen wird auf die notwendige Prüfung, die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 2012) und die z.B. Arbeitssicherheitsvorschriften ASI 8.04 mit Durchführungsanweisungen hingewiesen.

Sonderregelungen:

Ausnahmen und Befreiungen von den Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (z.B. für geänderte Ausführungen und Ergänzungen) sind mind. 3 Wochen vorher beim Baurechtsamt zu beantragen.

Für Sonderbauten über 5 m Höhe, die nur einmalig für eine Veranstaltung aufgebaut werden (z.B. Türme und Tore) und die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten oder erklommen zu werden, sowie für Besucher begehbare An- und Aufbauten (z.B. Holzhütten) bis 75 m², ist vor Inbetriebnahme zumindest eine Prüfungsbescheinigung zur Standsicherheit eines Statikers (Typenstatik) vorzulegen.

Berichte über Unfälle:

Das Baurechtsamt ist unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

Gebühren:

Die öffentliche Leistung im Rahmen der Aufstellung Fliegender Bauten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Gebührensatzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen erhoben. Sie berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz nach Gebührensatzung beträgt 43 €.

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Merkblatt sind Auszüge aus den baurechtlichen Bestimmungen. Sie geben deshalb die gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig wieder.

Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen

Baurechtsamt Bernhäuser Straße 13 70771 Leinfelden-Echterdingen Telefon: 0711 1600-604